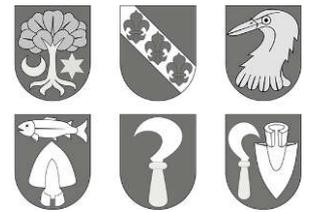


FEUERWEHR
JOLIMONT



Organisationsreglement

1. Januar 2021

(Version 19.02.2020)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation.....	4
Verbandsgemeinden	4
Delegiertenversammlung	5
Fakultatives Referendum	9
Verbandsrat	9
Feuerwehrkommando	11
Rechnungsprüfungsorgan	11
III. Verfahren in der Delegiertenversammlung	12
Allgemeines	12
Abstimmungen	13
Wahlen	14
IV. Finanzielle Bestimmungen.....	17
V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen.....	18
VI. Austritt, Auflösung und Liquidation	19
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20

Bemerkung: Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Feuerwehr Jolimont besteht ein Gemeindeverband (nachstehend „Verband“) im Sinne von Art. 130 Gemeindegesetz.

² Sitz des Verbandes ist Vinelz.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg.

Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Erlach, Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg und die Gemischte Gemeinde Vinelz.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Aufgabenübertragung

Art. 3

¹ Der Verband besorgt für seine Mitglieder die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG).

² Die Feuerwehr des Verbandes bewältigt in den Verbandsgemeinden Brand,- Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Vorgaben des kantonalen Rechts und gemäss Feuerwehrreglement des Verbandes. Sie leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe.

³ Das Inkasso der Wehrdienstersatzabgaben wird durch die Verbandsgemeinden durchgeführt und die Beträge dem Verband überwiesen.

Information

Art. 4

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger der Region Erlach.

Protokollführung

Art. 5

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates ist Protokoll zu führen. Es hat Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und Beschlüsse zu enthalten.

² Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Versammlung bzw. Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich, jene des Verbandrates sind nicht öffentlich.

II. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Feuerwehrkommando
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden
Befugnisse

Art. 7

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) die Auflösung des Verbandes,
- b) Zweckänderungen,

- c) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,
- d) über Geschäfte gemäss Art. 15 Bst. d wenn das fakultative Referendum zustande kommt.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a bis c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 8

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlichen Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung
Zusammensetzung

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Delegiertenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 10

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 11

¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Die Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr zusammengerufen um die Rechnung und im zweiten Halbjahr um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen.

³ Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmtes Geschäfts verlangen.

⁴ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegierten zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 13

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen an der Delegiertenversammlung über

- a) eine Stimme, wenn sie 1'000 oder weniger Einwohner zählen,
- b) zwei Stimmen, wenn sie 1'001 bis 3'000 Einwohner zählen,
- c) drei Stimmen, wenn sie mehr als 3'000 Einwohner zählen.

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

³ Die Delegierten werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 14

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) aus den Verbandsratsmitgliedern den Präsidenten des Verbandsrates und der Delegiertenversammlung (in einer Person),
- b) das Rechnungsprüfungsorgan
- c) das Feuerwehrkommando.

2. Sachgeschäfte

Art. 15

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalt bleibt Art. 7 Abs. 1.
- c) Reglemente.
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 200'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte.
- e) das Budget der Erfolgsrechnung,
- f) die Jahresrechnung,
- g) die vom Verbandsrat ausgearbeiteten Organisationsstrukturen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 16

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite zu neuen
Ausgaben

Art. 17

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat. Nachkredite unter CHF 5'000.00 beschliesst unabhängig der Höhe des ursprünglichen Kredits immer der Verbandsrat.

Nachkredite zu gebundenen
Ausgaben

Art. 18

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 19

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, können die Verbandsgemeinden abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 20

Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Geschäft gemäss Art. 15 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

Art. 21

Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 22

¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 20 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 23

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 24

¹ Der Verbandsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf 2 Sitze.

Von Amtes wegen gehören ihm an und vertreten gleichzeitig ihre Verbandsgemeinden:

- a) der Feuerwehrkommandant
- b) je ein Mitglied des Gemeinderates aus den Verbandsgemeinden.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber, vorbehalt Art. 14 Bst. a

Beschlussfähigkeit

Art. 25

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 26

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Verbandes gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Verband nach aussen.

³ Der Verbandsratspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

⁴ Zu Jahresbeginn wird ein Sitzungsplan festgelegt. Die Verbandsratssitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. Der Präsident beruft die Sitzungen ein. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich und wird den Ratsmitgliedern direkt durch das Sekretariat spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

⁵ Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

⁶ Der Verbandsrat und das Sekretariat führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

⁷ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können. Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. Der Verbandsratspräsident weist visierte Rechnungen zur Zahlung an. Die Finanzverwaltung be-

gleich visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen mit Einzelunterschrift.

⁸ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem anderen Organ zugewiesen sind.

Verbandsverwaltung

Art. 27

¹ Der Verbandsrat kann mit einfachem Beschluss bestimmen, dass die Verwaltung des Verbandes, insbesondere das Sekretariat und die Finanzverwaltung durch Dritte besorgt wird.

² Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.

³ Die Rechte und Pflichten der Angestellten richten sich nach dem Arbeitsvertrag gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Gebundene Ausgaben

Art. 28

Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben.

Feuerwehrkommando Feuerwehrkommando

Art. 29

Der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Er kann einzelne Aufgaben und Entscheidungskompetenzen an Dritte delegieren.

Rechnungsprüfungsorgan Grundsatz

Art. 30

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 31

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichts-
stelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kan-
tonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet der
Delegiertenversammlung einmal jährlich Be-
richt.

III. Verfahren in der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 32

Die Delegiertenversammlung beschliesst end-
gültig nur über traktandierte Geschäfte. Sie
kann beschliessen, dass nicht traktandierte
Geschäfte für eine nächste Delegiertenver-
sammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 33

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Ver-
letzung von Zuständigkeits- beziehungsweise
Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsi-
denten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hin-
weis, verliert sie das Beschwerderecht gemäss
Art. 49a GG.

Eröffnung

Art. 34

Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von
den Anwesenden wie viele Stimmen ver-
tritt,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der
Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 35

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Be-
ratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 36

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Ge-
schäft äussern und Anträge stellen. Der Präsi-
dent erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 37

¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 38

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 39

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden.
- lässt über einen allfälligen Rückweisionsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Abs. 3-6) ermitteln

³ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

⁴ Liegen drei oder mehrere Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 2 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

⁵ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁶ Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 40

¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Delegierter kann geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit

Art. 41

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung

Art. 42

¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43

Wählbar sind

- als Delegierte die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde
- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Unvereinbarkeit

Art. 44

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 45

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindeggesetz geregelt.

Amtsduer

Art. 46

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Wahlverfahren

Art. 47

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Zettel werden entsprechend den vertretenen Stimmen verteilt (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind:
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Zettel werden wieder eingesammelt.
- h) Das Sekretariat
 - prüft, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,

- scheidet ungültige Zettel von den gültigen und
- ermittelt das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 48

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 49

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 50

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf dem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Das Sekretariat streicht zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 51

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnungen des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 52

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens dop-

pelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen

Los

Art. 53

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 54

¹ Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der jeweils aktuelle Finanzplan ist zusammen mit dem Budget den Gemeinden zuzustellen.

³ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch

- a) Ersatzabgaben
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehren
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- d) Subventionen und andere Beiträge.

⁴ Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gebäudeversicherung Bern sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

⁵ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 3 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden nach dem jeweils gültigen Schutzfaktor prozentuale Beiträge an den Feuerwehrverband zu leisten.

Haftung

Art. 55

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt aus dem Verband gemäss dem in Art. 54 Abs. 5 festgesetzter

Kostenteiler für die zurzeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 54 Abs. 5 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Beschwerden

Art. 56

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Erlasse und Verfügungen der Verbandsorgane
- b) Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- c) weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 57

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausstand

Art. 58

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 59

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und die

Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen und des Verbandspersonals.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen

Art. 60

¹ Widerhandlungen gegen Erlasse des Verbandes werden mit Bussen bestraft.

Das Bussenhöchstmass beträgt:

- Fr. 5'000.00 für Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen,
- Fr. 2'000.00 für Widerhandlungen gegen Verordnungsbestimmungen.

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Verbandsrat die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 61

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Feuerwehrverband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattungen geleisteter Beiträge.

Auslösung

Art. 62

¹ Der Verband wird durch Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögens- oder Schuldenüberschuss den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangegangenen Jahren zugewiesen. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austritts beziehungsweise der Auflösung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einbringen von Vermögen

Art. 63

¹ Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Feuerwehrmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohner- bzw. Gemischten Gemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

² Bestehende bewegliche Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Besitz und Eigentum.

³ Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehr verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

Inkrafttreten

Art. 64

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 26. September 2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Erlach hat das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Jolimont anlässlich seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 genehmigt. Der Entscheid wurde dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist am 5. Mai 2020 ungenutzt abgelaufen.

Erlach, 5. Mai 2020

Einwohnergemeinde Erlach

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Martin Züllli Julian Ruefer

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das vorliegende Reglement am 6. März 2020 publiziert und vom 6. März 2020 bis 6. April 2020 öffentlich aufgelegt ist.

Erlach, 5. Mai 2020

Gemeindeverwaltung Erlach

Der Gemeindeschreiber:

Julian Ruefer

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals am 13. November 2020.

Gals, 13. November 2020

Einwohnergemeinde Gals

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Bruno Dorner Martin Schneider

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber von Gals hat dieses Reglement vom 9. Oktober 2020 bis 12. November 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 41 vom 8. Oktober 2020 und Nr. 42 vom 15. Oktober 2020 bekannt.

Gals, 13. November 2020

Gemeindeverwaltung Gals

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gampelen am 4. September 2020.

Gampelen, 4. September 2020

Einwohnergemeinde Gampelen

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Béguin-Jünger Monika Sauter

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin von Gampelen hat dieses Reglement vom 4. August 2020 bis 4. September 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 30/31 vom 24. Juli 2020 bekannt.

Gampelen, 4. September 2020

Gemeindeverwaltung Gampelen

Die Gemeindeschreiberin:

Monika Sauter

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lüscherz am
14. September 2020.

Lüscherz, 14. September 2020

Einwohnergemeinde Lüscherz

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Silvia Mügeli Bernadette Haussener

Auflagezeugnis:

Die Gemeindeschreiberin von Lüscherz hat dieses Reglement vom 14. August 2020 bis 14. September 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 32/33 vom 14. August 2020 bekannt

Lüscherz, 14. September 2020

Gemeindeverwaltung Lüscherz

Die Gemeindeschreiberin:

Bernadette Haussener

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Tschugg vom 27. November 2020 stimmte diesem Reglement zu.

Tschugg, 27. November 2020

EINWOHNERGEMEINDE TSCHUGG

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Brigitte Walther Martin Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Tschugg hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis am 27. November 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 43 vom 22. Oktober 2020 und Nr. 44. vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Tschugg, 27. November 2020

Gemeindeverwaltung Tschugg

Der Gemeindeschreiber:

Martin Schneider

Genehmigt durch die Versammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am 19. August 2020.

Vinelz, 19. August 2020

Gemischte Gemeinde Vinelz

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Rita Bloch

Stephan Spycher

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 17. Juli 2020 bis 17. August 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger der Region Erlach Nr. 29. vom 17. Juli 2020 und Nr. 30. vom 24. Juli 2020 bekannt.

Vinelz, 19. August 2020

Gemeindeverwaltung Vinelz

Der Gemeindeschreiber:

Stephan Spycher